

Die Erhebung der Anfluggebühren erfolgt im Namen und im Auftrag der Austro Control GmbH als unsere Flugsicherungsorganisation.

Für **jede Landung** (bei Mehrfachanflügen erfolgt nur eine Berechnung) wird nun eine gewichtsabhängige Anfluggebühr erhoben. Die Berechnungsformel ist wie bereits mitgeteilt **Gebühr = (MTOW in Tonnen /50)^{0,7} x Gebührensatz**, der Gebührensatz liegt derzeit bei 130,35 Euro.

Sie können die für Sie zu entrichtende Gebühr hier bei den Kollegen der DFS berechnen lassen:

https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Services/Gebühren/

Bitte beachten Sie, dass die dort genannten Gebühren noch keine Umsatzsteuer beinhalten.

Wie wird abgerechnet?

Es werden bei der Abrechnung zwei Dokumente erzeugt:

- Gebührenbescheid der Austro Control GmbH für die Erhebung der Anfluggebühren
- Rechnung der Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co.KG zur Bezahlung aller weiteren Entgelte und der verbescheideten Gebühren

Bezahlgrundlage bleibt der ausgewiesene Bruttobetrag der Rechnung! Auf der Rechnung werden auch die Beträge aus dem/ den Gebührenbescheid/en entsprechend ausgewiesen. Auf dem Gebührenbescheid finden Sie zudem eine Rechtsbehelfsbelehrung und Bezahlinformationen zu den Gebühren.

Barzahler können wie gewohnt den Rechnungsbetrag in bar oder via EC- bzw. Kreditkarte beim Betriebsdienst bezahlen.

Sofern Sie ein *SEPA-Mandat zur Lastschrift* bei uns hinterlegt haben, erfolgt die Abrechnung weiterhin automatisch. Sie erhalten dann ebenfalls monatlich mit der Abrechnung die Bescheide über Anfluggebühren. Kunden die ein SEPA-Mandat zur Abbuchung erhalten möchten, wenden sich bitte an unsere Mitarbeiter vom Betriebsdienst.

Auch bei Bezahlungen mit der *Bezahl-App „aerops“* werden zusätzlich zur Rechnung entsprechende Gebührenbescheide per Mail oder in der App erzeugt und mit dem dort hinterlegten Zahlungsmittel beglichen.

Wird die Anfluggebühr immer erhoben?

Ja, diese Gebühren müssen wir Kraft der FSAAKV als Gesetzes- und Berechnungsgrundlage immer erheben, also auch für PPR-Landungen außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten.

Was wurde aus der von den Verbänden geforderten „2-Tonnen-Grenze“?

Hier können wir Ihnen erfreuliche Nachrichten weitergeben!

Gemeinsam mit unseren Verbänden, den Flugsicherungsprovidern und dem Bundesamt für Flugsicherung (BAF) konnte eine tragbare Lösung gefunden werden: Der Flugsicherungsorganisation steht das Recht zu, unter Begründung geringfügige Gebühren von bis zu 15 Euro netto nicht zu erheben.

Im Falle der Austro Control GmbH und aller Ihrer Kunden wurde einvernehmlich beschlossen, diese „Bagatellgrenze“ entsprechend umzusetzen.

Das bedeutet für Sie: bis zu einem Wert von 15 Euro netto entfallen Anfluggebühren derzeit vollständig!

Faktisch werden damit alle Luftfahrzeuge bis 2 Tonnen MTOW von der Bagatellgrenze erfasst und von den Anfluggebühren befreit. Somit werden Anflüge in Hof für eine Vielzahl von Kunden in Zukunft günstiger – denn die Landegebühren bleiben gleich!

Was wurde noch mit der neuen Entgeltordnung geregelt?

Gerne möchten wir uns für Sie attraktiver machen, daher haben wir folgende Änderungen aufgenommen:

- Den Rabatt für VFR- Platzrunden (bei 5 Platzrunden 1 Landung gratis; bei 10 Platzrunden 2 Landungen gratis) gibt es jetzt für alle (ausgenommen IFR)!
- Auffrischungsflüge zum Lizenzerhalt und Scheinverlängerungen für Ausbilder gelten als Schulflüge und werden wie diese rabattiert abgerechnet (50% Rabatt)!

Außerdem mussten wir nochmals konkret klarstellen, dass Kunden der Hoffmann Flugzeugwerft keinen generellen Anspruch auf einen Hangarplatz nach abgeschlossener Reparatur haben. Sicherlich sind wir hier auch weiterhin bemüht, Hangarplätze zur Verfügung zu stellen. Sollte jedoch kein ausreichender Platz zur Verfügung stehen, müssen Luftfahrzeuge auch auf dem Vorfeld bis zur Abholung abgestellt werden.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn es in der kurzen Zeit der Implementierung der neuen Gebührenabrechnung noch zu Berechnungsfehlern oder Missverständnissen kommen kann. Wir werden alles daran setzen, auftretende Schwierigkeiten mit der neuen Abrechnung der Anfluggebühren schnell zu beseitigen.

Wir hoffen, wir haben Sie umfangreich informiert und freuen uns auch weiterhin, Sie als Kunden am Flughafen Hof-Plauen begrüßen zu können. Denn, egal ob Sie für einen geschäftlichen Termin ab Hof fliegen oder Ihre Termine in der Region wahrnehmen, ist für uns klar:

Your Business starts here!

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Kaußler
Geschäftsführer
Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co.KG

**Verordnung
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung und
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach dem Luftverkehrsgesetz zur Beauftragung einer Flugsicherungsorganisation**

Vom *9. August*

2021

Auf Grund des § 27d Absatz 1b, des § 31f Absatz 3a Satz 2 und des § 32 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 27d Absatz 1b und § 31f Absatz 3a Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe d des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2287) eingefügt, § 32 Absatz 4 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert, Absatz 4 Nummer 7 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ziffer ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) angefügt, Absatz 4a Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert und Absatz 4a Nummer 2 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der

FS-An- und Abflug-Kostenverordnung

Die FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug an den Flughäfen Berlin Brandenburg, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt-Weimar, Frankfurt Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, München, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben (Gebührenbereich 1).“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ferner werden für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug an den Flugplätzen Allendorf-Eder, Augsburg, Bautzen, Bayreuth, Braunschweig-Wolfsburg, Coburg-Brandensteinebene, Donaueschingen-Villingen, Donauwörth HEL, Dortmund, Eggenfelden, Emden, Frankfurt-Hahn, Friedrichshafen, Giebelstadt, Hamburg-Finkenwerder, Hassfurt-Schweinfurt, Heringsdorf, Hof-Plauen, Karlsruhe/Baden-Baden, Kassel-Calden, Kiel-Holtenau, Lahr, Leipzig-Altenburg Airport, Lübeck-Blankensee, Magdeburg/City, Mannheim City,

Memmingen, Mengen-Hohentengen, Mönchengladbach, Neubrandenburg, Niederrhein, Oberpfaffenhofen, Paderborn/Lippstadt, Schönhagen, Schwäbisch Hall, Siegerland, Straubing, Strausberg, Sylt, Wilhelmshaven Jadeweser Airport und Zweibrücken Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben (Gebührenbereich 2).

(1b) Die Art des notwendigen Flugsicherungsdienstes bestimmt sich nach der Anlage.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zähleinheit“ die Wörter „des Gebührenbereichs 1“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Zähleinheit des Gebührenbereichs 2 ist die Landung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Luftfahrzeug“ die Wörter „im Gebührenbereich 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebührensatzes“ die Wörter „für die Flughäfen des Gebührenbereichs 1“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Gebührensatz für eine Inanspruchnahme durch ein Luftfahrzeug im Gebührenbereich 2 beträgt ab 1. September 2021 130,35 Euro. Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird die algebraische Differenz aus den durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung anerkannten geplanten Kosten für die Flugsicherung an den Flugplätzen des Gebührenbereichs 2 für das betreffende Kalenderjahr einerseits und den finanziellen Leistungen des Bundes zur Unterstützung der Erbringung von gebührenfinanzierten Flugsicherungsleistungen an den Flugplätzen des Gebührenbereichs 2 für das betreffende Kalenderjahr andererseits durch die gemäß Anhang VIII Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 berechnete voraussichtliche Gesamtzahl der An- und Abflugdiensteinheiten für das betreffende Kalenderjahr geteilt. Die Gebühr für die einzelne Inanspruchnahme entspricht dem Produkt aus dem Gebührensatz nach Satz 1 und der An- und Abflugdiensteinheit gemäß Anhang VIII Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 für diese Inanspruchnahme.“

3. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage
(zu § 1 Absatz 1b)

**1. Flugplätze, an denen Flugverkehrskontroll-
dienst notwendig ist:**

Augsburg
Berlin Brandenburg
Braunschweig-Wolfsburg
Bremen
Dortmund
Dresden
Düsseldorf
Erfurt-Weimar
Frankfurt-Hahn
Frankfurt Main
Friedrichshafen
Hamburg
Hamburg-Finkenwerder
Hannover
Heringsdorf
Hof-Plauen
Karlsruhe/Baden-Baden
Kassel-Calden
Köln/Bonn
Lahr
Leipzig/Halle
Lübeck-Blankensee
Mannheim City
Memmingen
Mönchengladbach
München
Münster/Osnabrück
Niederrhein
Nürnberg
Oberpfaffenhofen
Paderborn/Lippstadt
Saarbrücken
Stuttgart
Sylt

**2. Flugplätze, an denen Flugplatzinformations-
dienst notwendig ist:**

Allendorf/Eder
Bautzen
Bayreuth
Coburg-Brandensteinebene
Donaueschingen-Villingen
Donauwörth HEL
Eggenfelden
Emden
Giebelstadt
Hassfurt-Schweinfurt
Kiel-Holtenau
Leipzig-Altenburg Airport
Magdeburg/City
Mengen-Hohentengen
Neubrandenburg
Schönhagen
Schwäbisch Hall
Siegerland
Straubing
Strausberg
Wilhelmshaven Jadeveser Airport
Zweibrücken“.

Artikel 2

**Verordnung
zur Übertragung der
Ermächtigung zum Erlass von Rechts-
verordnungen nach dem Luftverkehrsgesetz
zur Beauftragung einer Flugsicherungsorganisation**

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 31f Absatz 3a Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes zu erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Berlin, den *9. August* 2021

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur